

## § 28 SGB II: Bedarfe für Bildung und Teilhabe

### *Richtlinien:*

### Allgemeines

#### 28.01 Welche Leistungen sind im Rahmen der Bildung und Teilhabe möglich?

| Leistungsart  | Rechtsgrundlage<br>SGB II | Rechtsgrundlage<br>SGB XII |
|---|---------------------------|----------------------------|
| Schulausflüge   | § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 1    | § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 1     |
| mehrtägige Klassenfahrten   | § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 2    | § 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 2     |
| ein-/mehrtägige Ausfl./Fahrten<br>von Kindertageseinrichtungen  | § 28 Abs. 2 S. 2          | § 34 Abs. 2 S. 2           |
| Ausstattung mit persönlichem<br>Schulbedarf   | § 28 Abs. 3               | § 34 Abs. 3                |
| Schülerbeförderung  | § 28 Abs. 4               | § 34 Abs. 4                |
| Lernförderung   | § 28 Abs. 5               | § 34 Abs. 5                |
| Mittagsverpflegung für Schüler<br>u. Schülerinnen sowie für<br>Kinder, die eine Tageseinrichtg<br>besuchen oder für die Kinder-<br>tagespflege geleistet wird | § 28 Abs. 6               | § 34 Abs. 6                |
| Teilhabe am sozialen und<br>kulturellen Leben   | § 28 Abs. 7               | § 34 Abs. 7                |

28.02 *Berechtigter Personenkreis*

| Bildung   | Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben   |
|---|--|
| <p><u>§ 28 Abs. 1 SGB II:</u><br/>Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keine Ausbildungsvergütung erhalten</p>   | <p><u>§ 28 Abs. 7 SGB II:</u><br/>Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p>   |
| <p><u>§ 34 Abs. 1 SGB XII:</u><br/>Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen<br/><b>(Die Zuständigkeit bei über 15-Jährigen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB XII)</b></p> | <p><u>§ 34 Abs. 7 SGB XII:</u><br/>Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres<br/><b>(Die Zuständigkeit bei über 15-Jährigen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des SGB XII)</b></p> |
| <p><b><i>Dem Grunde nach haben BAföG- und BAB-Empfänger) keinen Leistungsanspruch!</i></b></p>  |  |

28.03 *Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten sowie ein- oder mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen*  
*(Vergleichsberechnungen bei übersteigendem Einkommen des Kindes; § 5a ALG II VO Beispielberechnung mit aufnehmen! Ansatz: erst wenn festgesetzte Beträge überschritten sind, erfolgt volle Bewilligung der Leistung, d.h., keine anteilige Bewilligung von derartigen Leistungen...)*

Übernommen werden können die tatsächlich anfallenden Kosten, die im Bewilligungszeitraum, ggf. auch ratenweise, fällig werden. Hierzu zählen auch Raten, die vor dem Bewilligungszeitraum fällig geworden sind, aber noch nicht bezahlt wurden.  
**Beachte:** Bei der Bedürftigkeitsprüfung ist immer von der Gesamtsumme und nicht lediglich von der fälligen Rate auszugehen!

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges / der Fahrt sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Jogginghose) wird nicht übernommen.

Reine „Schulfreizeiten“ außerhalb der schulrechtlichen Bestimmungen und sonstige private Freizeitveranstaltungen (die auf freiwilliger Basis beruhen) sind keine Klassenfahrten und können ggf. nur i. R. d. § 28 Abs. 7 SGB II -Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben- bezuschusst werden.

Die Leistungen für eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten müssen für jedes Kind gesondert beantragt werden. Der Antrag auf Kostenübernahme für die anfallenden Aufwendungen muss vor Beginn der Fahrt / des Ausflugs gestellt werden.

Für jede(n) anstehende(n) Fahrt / Ausflug ist ein Elternbrief oder ein ähnliches Schreiben der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung vorzulegen, mit dem zur Zahlung der Kosten für den Ausflug aufgefordert wird. Die Kosten sind dann unmittelbar an den Anbieter (in der Regel die Schule bzw. Kindertageseinrichtung) zu überweisen.

**Übergangsregelung § 77 (8): Werden Anträge für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.**

**Übergangsregelung § 77 (9) u. (10): Soweit die leistungsberechtigte Person nachweist, dass ihr bereits Aufwendungen für Schul- bzw. KiTa Ausflüge entstanden sind, werden diese als Geldleistung an die leistungsberechtigte Person erstattet.**

**Auf Klassenfahrten im Rahmen der schulischen Bestimmungen, an denen Schülerinnen und Schüler in der Zeit vom 01.01.2011 bis zum 29.03.2011 teilgenommen haben, ist § 23 (3) Nr. S. 1 Nr. 3 und S. 2-4 in der bis 31.12.2010 gültigen Fassung anzuwenden. Entsprechend finden § 19 (3) S. 3 und § 28 (2) S. 1 Nr. 2 keine Anwendung.**

#### 28.04 *Schulbedarf*

Anspruch auf diese Leistung haben Schülerinnen und Schüler, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre sind und zum jeweiligen Stichtag (s. u.) Leistungsbezieher sind. Eine anteilige Leistungsgewährung kommt nicht in Betracht.

Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.

Für Anspruchsberechtigte nach dem **SGB II** sowie Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfängerinnen und -empfänger sind für jedes Schuljahr 70 € zum 1. August und 30 € zum 1. Februar zu gewähren. (*Für **SGB XII**-Berechtigte erfolgt eine Zahlung i. H. v. 70 € in dem Monat, in dem der erste Schultag liegt und i. H. v. 30 € in dem Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt.*)

**Übergangsregelung § 77 (3): Das sog. Schulbedarfspaket wird erstmalig zum 1.08.2011 gewährt, wobei eine Antragstellung für SGB II- und SGB XII-Berechtigte nicht erforderlich ist. Notwendig ist eine Antragstellung allerdings für Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte.**

Bei der erstmaligen Antragstellung ist eine Schulbescheinigung zu fordern.

Für Schülerinnen und Schüler die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist halbjährlich eine Schulbescheinigung als Nachweis zu fordern.

### 28.05 *Schülerbeförderung*

Bzgl. Schülerbeförderung ist derzeit eine Richtlinienregelung nicht erforderlich, da die erforderlichen Kosten zum Erreichen der Schule i. R. d. Schülerfahrkosten-Verordnung vom Schulträger übernommen werden und darüber hinaus gehende Kosten für den Freizeitbereich mit dem im Regelsatz enthaltenen Fahrtkostenanteil abgedeckt sind.

### 28.06 *Lernförderung*

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im **Ausnahmefall** die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung **kurzfristig erreicht werden kann**, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium), die Verbesserung des Notendurchschnitts oder eine bloße Verbesserung um Notenstufen kann **keine** außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Weiterhin kommt eine Lernförderung nicht in Betracht in den Fällen, in denen Lerndefizite aufgrund von unentschuldigtem Fehlzeiten oder Leistungsverweigerungen entstanden sind und keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung erkennbar sind.

Ist eine außerschulische Lernförderung unter Beachtung vorstehender Ausführungen notwendig, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen.

Es besteht keine individuelle Förderdauer. Vielmehr können zur Vermeidung einer Vielzahl von Folgeanträgen und zur Sicherstellung hinreichender Erfolgsaussichten beim ersten Antrag je nach Fach bereits 35, 25 oder 15 Unterrichtsstunden pauschal bewilligt werden. Eine Verlängerung ist möglich, bis die Zahl von 35 Unterrichtsstunden je Fach erreicht wird. Eine darüber hinaus gehende Bewilligung im selben Schuljahr ist nicht möglich. Bei der Vorbereitung auf eine Nachprüfung ist nur eine einmalige Förderung von bis zu 15 Unterrichtsstunden je Fach möglich.

Grundsätzlich wird eine Unterrichtsstunde mit 45 Min. berechnet.

Voraussetzung für eine solche Lernförderung ist es, dass das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist. Zum Klassenziel gehören

- die Versetzung in die nächste Klassenstufe,
- in Grundschulen die erfolgreiche Versetzung nach Beendigung der Schuleingangsphase,

- in der Erprobungsstufe die erfolgreiche Versetzung nach Klasse 6 oder
- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses.

Der gerichtsfeste Nachweis dieser Anspruchsvoraussetzung gelingt am besten unter Verwendung von „harten“ Kriterien wie

- ⇒ zwei Klassenarbeiten aus dem laufenden Schulhalbjahr im selben Fach mit den Noten „mangelhaft“ oder
- ⇒ einer Klassenarbeit mit der Note „ungenügend“ beziehungsweise
- ⇒ über das Halbjahreszeugnis oder
- ⇒ einen „blauen Brief“ mit dem Hinweis auf die Gefährdung der Versetzung.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (insbesondere durch Ankreuzen, vergl. beigefügtes Muster einer Schulbescheinigung) und von der Schulleitung unterschriftlich bestätigt. Die/Der Antragsteller/in willigt ein, dass die Schule auf Verlangen der leistungsgewährenden Stelle die entsprechenden Unterlagen aushändigt.

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

- Ein solcher Einzelfall liegt z. B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächst höhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 6 Wochen oder länger einen erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeitsnoten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niedergeschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen Ziele auch prophylaktisch abzusichern. In diesem Fall ist allerdings auch zu prüfen, ob Hausunterricht gem. § 21 SchulG erteilt werden kann.

Im Rahmen der Hilfe nach § 28 SGB II werden folgende Vergütungssätze je Unterrichtsstunde als ortsüblich angemessen betrachtet:

|  |  |
|--|--|
| Schüler Sekundarstufe II mit guten Noten im Nachhilfefach: | 8,- €  |
| Studenten mit nachgewiesener Fachqualifikation:            | 12,- €   |
| Lehrer / Soz.päd / Dipl.päd:                               | 16,- €   |
| Schülerhilfe in Kleingruppen:                              | Übernahme der vollen Kosten (Beispiel:<br>2x 90 Min/Woche in einer Gruppe von<br>3-4 Schülern = 99,-€/ Monat). |

Die zuständige Stelle erteilt eine Zusage über die Übernahme der Kosten für Lernförderung für das Kind. Diese übernimmt auch die Abrechnung der Kosten durch Direktzahlung an den Anbieter.

**Übergangsregelung § 77 (8):** Werden Anträge für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

**Übergangsregelung § 77 (9):** Weist die leistungsberechtigte Person nach, dass ihr Aufwendungen für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bereits entstanden sind, erfolgt die Zahlung angemessener Kosten direkt an die leistungsberechtigte Person.

## 28.07 *Mittagsverpflegung*

### **a) Pauschalabrechnung (Schule)**

Jahresschultage: z. B. 200 in NRW(Annahme)

Die abrechnende Stelle (Caterer o. ä.) stellt z.B. mtl. 45 € in Rechnung (solange vorrangige Programme -siehe Hinweis unten- bestehen, ist darauf zu achten, ob bzw. dass nur die Restkosten in Rechnung gestellt worden sind.)

Berechnungsbeispiel: Eigenanteil

Eigenanteil für 1 Mittagessen gem. § 9 Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes gem § 28 SGB XII (RBEG) = 1.-€ x 200/12 = 16,66 €; dieser Betrag ist die von den Kunden selbst zu erbringende Monatspauschale.

Die Differenz zwischen den in Rechnung gestellten Kosten der abrechnenden Stelle und dem Eigenanteil i. H. v. **28,34 €** (45 € ./ 16,66 €) entspricht dem Leistungsanspruch nach § 28 (6) SGB II.

### **Verfahren:**

- a) Zahlung des Leistungsanspruches in Höhe von 28,34 € an den Anbieter,  
**oder**
- b) mit einzuholender Zustimmung des Kunden Zahlung der Gesamtpauschale in Höhe von 45 € (incl. vorstehend berechnetem Eigenanteil des Kunden) an den Anbieter.

Zahlung erfolgt unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten (Anspruch besteht jedoch nur, wenn mindestens eine Mahlzeit beansprucht wird).

**b) Spitzabrechnung:**

- 1.) Rechnung des Anbieters weist die Einzelmahlzeiten aus, die in Anspruch genommen wurden.
- 2.) Der Eigenanteil nach § 9 RBEG wird in Abzug gebracht.
- 3.) Wert x in Anspruch genommene Essen abzgl. Eigenanteil = Leistung nach § 28 SGB II.
- 4.) Zahlung dieses errechneten Betrages an den Anbieter.

Aus dem an die Kundin / den Kunden zu richtenden Bescheid über die bewilligten Leistungen nach § 28 SGB II kann diese/r erkennen, welchen Betrag sie / er an den Anbieter zu zahlen hat.

**c) Pauschalabrechnung (Kita):**

Öffnungstage: z. B. 240 bei ganzjähriger Öffnungszeiten (Annahme)

Die abrechnende Stelle (Caterer o. ä.) stellt z.B. mtl. 45 € in Rechnung (solange vorrangige Programme -siehe Hinweis unten- bestehen, ist darauf zu achten, ob bzw. dass nur die Restkosten in Rechnung gestellt worden sind.)

Berechnungsbeispiel Eigenanteil:

Eigenanteil für 1 Mittagessen gem. § 9 Gesetz zur Ermittlung des Regelbedarfes...  $1.-\text{€} \times 240/12 = 20 \text{€}$ : von den Kunden zu erbringende Monatspauschale.

Die Differenz von **25 €** (45 € ./ 20 €) zwischen den in Rechnung gestellten Kosten der abrechnenden Stelle und dem Eigenanteil entspricht dem Leistungsanspruch nach § 28 (6) SGB II.

**Verfahren:**

- a) Zahlung des Leistungsanspruches in Höhe von 25 € an den Anbieter  
**oder**
- b) mit einzuholender Zustimmung der Kundin / des Kunden Zahlung der Gesamtpauschale in Höhe von 45 € (incl. vorstehend berechnetem Eigenanteil der Kundin / des Kunden) an den Anbieter.

Zahlung erfolgt unabhängig von der Anzahl der tatsächlich in Anspruch genommenen Mahlzeiten (Anspruch besteht jedoch nur, wenn mindestens eine Mahlzeit beansprucht wird).

**d) Spitzabrechnung (Kita und Tagespflege):**

- 1.) Rechnung des Anbieters weist die Einzelmahlzeiten aus, die in Anspruch genommen wurden.
- 2.) Der spitz berechnete Eigenanteil nach § 9 REBG für Mittagessen wird in Abzug gebracht.
- 3.) Wert x in Anspruch genommene Essen abzgl. berechneter Eigenanteil = Leistung nach § 28 SGB II.
- 4.) Zahlung dieses errechneten Betrages an den Anbieter.

Aus dem an die Kundin / den Kunden zu richtenden Bescheid über die bewilligten Leistungen nach § 28 SGB II muss zu erkennen sein, welcher Betrag an den Anbieter zu zahlen ist.

Für die Betreuung in einem Hort gelten im Rahmen der Übergangsregelung bis 31.12.2013 die Vorgaben zu c) und d).



**Übergangsregelung § 77 (8):** Werden Anträge für den Zeitraum 01.01.2011 bis 31.05.2011 bis zum 30.06.2011 gestellt, gelten sie als zum 01.01.2011 gestellt.

**Übergangsregelung § 77 (11):** Für die Zeit vom 01.01.2011 bis 31.03.2011 werden die entstehenden Mehraufwendungen in Höhe von 26,-€ monatlich festgesetzt. In Tageseinrichtungen aber nur dann, wenn gemeinschaftliche Mittagsverpflegung angeboten wird. Die Leistungen werden als Geldleistung direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

**Übergangsregelung § 77 (11):** Mehraufwendungen für Mittagsverpflegung werden bis zum 31.12.2013 auch für Schülerinnen und Schüler berücksichtigt, die die Mittagsverpflegung in einer Einrichtung gem. § 22 SGB VIII (Hort) einnehmen.

(Hinweis auf bestehendes Landesprogramm „Alle Kinder essen mit“ und oder andere vorrangige Leistungen Dritter (etwa Kommunen...Erfststadtcard etc.)

#### 28.08 *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben*

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Liegt die Hilfebedürftigkeit nach den gesetzlichen Regelungen vor, erhalten die Leistungsberechtigten vom zuständigen Leistungsträger eine Zusage über die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für ihr Kind. Die Anmeldung, Rechnung oder sonstige geeignete Unterlagen des Leistungsanbieters legen sie dann der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter beim zuständigen Leistungsträger vor. Der zuständige Leistungsträger prüft die Unterlagen und überweist im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages von maximal 120 Euro pro Jahr (abhängig vom Bewilligungszeitraum der laufenden Leistungen nach SGB II, *SGB XII*, *BKGG* bzw. *WoGG*) die in Rechnung gestellten Kosten ggf. anteilmäßig. Es können im Rahmen des Maximalbetrages beispielsweise auch für mehrere Anbieter Kosten übernommen werden.

Für die Beratung der Leistungsberechtigten steht eine zentrale Anbieterdatenbank zur Verfügung (Aufbau und Pflege Jobcenter). (...muss noch erstellt werden: Inhalt Anbieter, Ansprechpartner, Angebotsumfang, Kosten, Bankverbindung, Zahlung von Leistungen dürfen nur an Anbieter aus dieser Datenbank erfolgen. Neumeldungen an Jobcenter ).

**Bitte hier die Übergangsregelung gem. § 77 (11) beachten!**

28.09 **Für alle Tatbestände gilt:**

Wurde im Einzelfall der Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe im Sinne des SGB II, SGB XII oder BKGG rechtzeitig gestellt und sind der/dem AntragstellerIn bzw. den Erziehungsberechtigten nachweislich Aufwendungen für die den Leistungen der Bildung und Teilhabe entsprechende Bedarfsdeckung entstanden, so können diese Aufwendungen bis zum gesetzlich geregelten Leistungsumfang an die/den Leistungsberechtigten bzw. die mit im Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten erstattet werden.

